

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 4:

Verbotener und zulässiger Pflanzenschutz

Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainczyk/Nessler Verwendung.

In dieser Folge sollen jene Abschnitte der Rahmenkleingartenordnung erläutert werden, in denen es um den Pflanzenschutz mit bekämpfenden Maßnahmen geht. Dies sind der Punkt 2.5 „Einsatz chemischer Mittel“ und der Abschnitt „Bekämpfende Maßnahmen“ der Anlage 1. Doch zuerst ein Blick auf eine wichtige gesetzliche Grundlage – das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG).

Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, dessen Zweck es ist, Vorschriften für den Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen und anderen nichtparasitären Beeinträchtigungen zu geben. Es enthält aber auch Festlegungen, damit Gefahren, die durch Pflanzenschutzmittel und Pflanzen-

schutzmaßnahmen entstehen können, abgewendet werden. Damit soll die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt geschützt werden.

Das Pflanzenschutzgesetz verbietet im § 12 Absatz 2 prinzipiell die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich und auch nicht gärtnerisch genutzt werden.

Dies bedeutet für den Kleingarten, dass auf gärtnerisch genutzten Flächen, also auf unseren Anbauflächen, Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.

Aber Achtung: Es gibt hierfür Einschränkungen kraft Gesetz und Einschränkungen durch unsere



Graphik: Kretzschmar

Auszug aus der Rahmenkleingartenordnung:

2.5 Einsatz chemischer Mittel

Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) ist prinzipiell zu unterlassen. Im Kleingarten dürfen nur für den nichtberuflichen Anwender im Haus- und Kleingartenbereich in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSM) verwendet werden. Auf Gemeinschaftsflächen dürfen chemische PSM nur von Personen ausgebracht werden, die im Besitz des Sachkundenachweises Pflanzenschutz sind.

Auf Wegen und Plätzen, egal ob innerhalb oder außerhalb des Gartens, ist der Einsatz jeglicher chemischer PSM verboten, ebenso der Einsatz von anderen Stoffen zur Unkrautbekämpfung (Salz, Essig, Reinigungsmittel etc.)!

Rahmenkleingartenordnung. Diese werden im Artikel erläutert.

Pestizide bekämpfen Schädlinge und schädliche Pflanzen

Pestizide sind Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und schädlichen Pflanzen, die unsere Kulturpflanzen beeinträchtigen.

Häufig eingesetzte Pestizide sind:

- Fungizide – gegen Pilze – z.B. Difenconazol gegen Birnengitterrost oder Sternrußtau bei Rosen
- Herbizide – gegen Pflanzen (= Unkrautbekämpfungsmittel) z.B. Glyphosat
- Insektizide – gegen Schadinsekten z.B. Spirotetramat gegen Blattläuse (giftig für Bienen)
- Molluskizide – gegen Schnecken z.B. Eisen-III-Phosphat (Wirkstoff im Schneckenkorn)



Die einfachste und auch umweltschonendste Methode, ungeliebte Pflanzen von Beeten und Wegen zu entfernen, ist der Griff zu Hacke und Spaten, was zudem für Bewegung an der frischen Luft und zur Beanspruchung der Muskeln führt.

Foto: ps

**Pflanzenschutzmittel
(Pestizide)**

Pflanzenschutzmittel sind Pestizide. Als Pestizid bezeichnet man Chemikalien (aber auch Mikroorganismen), mit denen man Schädlinge vertreibt, abtötet oder Samen und Pflanzen an der Keimung/dem Wachstum oder der Vermehrung hindert. Pestizide lassen sich in zahlreiche Untergruppen untergliedern. Die ge-
läufigsten und für den Kleingarten relevantesten Pestizide stehen im Infokasten „Einteilung Pestizide“.

**Unkrautbekämpfungsmittel
(Herbizide)**

Gemäß § 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz dürfen Unkrautbekämpfungsmittel nicht auf Wegen, Plätzen und sonstigen Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden (siehe Infokasten). Die neue Rahmenkleingartenordnung weitet dieses Verbot auch auf die gärtnerisch genutzten Flächen aus! Im Punkt 2.5 der Rahmenkleingartenordnung ist **neu** bestimmt, dass chemische (handelsübliche) Unkrautbekämpfungsmittel sowie auch Salz, Essig und Reinigungsmittel zur Unkrautbekämpfung generell nicht angewendet werden dürfen.

**Anlage 2 – Wesentliche Maßnahmen
des Integrierten Pflanzenschutzes**

Bekämpfende Maßnahmen

Richtige Diagnose von Krankheiten und Schädlingen: Helfen können Gartenfachberater von Verein und Verband, Berater der Pflanzenschutzbehörden oder sachkundige Verkäufer in Industrie und Handel. Viele Hersteller von Pflanzenschutzmitteln bieten Endverbrauchern den Service an, befallene Pflanzenproben zu untersuchen. Sie erstellen Diagnosen und geben Behandlungsempfehlungen.

Physikalische Pflanzenschutzmaßnahmen: Absammeln (Raupen, Käfer, Schnecken), Zerdrücken und Abspülen (Eier von Schadschmetterlingen oder Blattläuse), Aufsammeln kranker Früchte, Insekten- und Vogelschutznetze, Drahtgeflecht z.B. gegen Wühlmäuse, Kaninchen und Hasen, Leimringe gegen Frostspanner, thermische Verfahren.

Biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen: Leimtafeln (Gelb- oder Blautafeln), Fraßblockstoffe und Köder, Pheromone (zur Verwirrung, Fallen zur Flug-

überwachung bzw. zum Abfangen kleinerer Populationen). Durch den Einsatz von Monitoring-Fallen kann gezielt der korrekte Zeitpunkt zur Bekämpfung ermittelt werden.

Biologische Pflanzenschutzmaßnahmen: Einsatz von Raubmilben, Schlupfwespen, Nematoden. Dieses Verfahren hat sich vor allem bei Schädlingen wie Weißen Fliegen, Spinnmilben, Blattläusen oder Thripsen in Gewächshäusern bewährt.

Mikrobiologische Schädlingsbekämpfung: Einsatz von Pilzen, Viren und Bakterien (z.B. *Bacillus thuringiensis*) gegen schädigende Insekten.

Pflanzenstärkungsmittel: Unter Pflanzenstärkungsmitteln versteht man gemäß neuer Definition im Pflanzenschutzgesetz Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, oder dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. www.bvl.bund.de/pstm

Grundstoffe: Die Kategorie der Grundstoffe wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der EU neu eingeführt. Es handelt sich um Stoffe, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für die Bekämpfung bestimmter Schaderreger von Nutzen sind. Das BVL veröffentlicht daher auf seiner Homepage für genehmigte Grundstoffe jeweils ein Datenblatt mit den wichtigsten Inhalten zu deren Anwendung. Chemische Pflanzenschutzmaßnahmen: Chemische Pflanzenschutzmittelanwendungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu vermeiden. Daher sollten Anwendungen ohne Vorliegen einer genauen Diagnose, die einen bekämpfungswürdigen Befall durch Schädlinge oder Krankheiten eindeutig feststellt, grundsätzlich nicht erfolgen. Ausnahmen hiervon sollten nur im Einzelfall nach einer fachkundigen Beratung gemacht werden.



Salz im Boden kann nicht abgebaut werden. Es wird nur weitergespült und bewirkt, dass der Boden verschlämmt, betroffene Pflanzen vertrocknen, Gewässer an Sauerstoffmangel leiden und dadurch Tiere und Pflanzen absterben.

Foto: ps

Verbot von Herbiziden

1. Gesetzliches Verbot für die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln auf folgenden Flächen:

- Alle Wege und Wegränder in Kleingartenanlagen und in Gärten
- Terrassen
- Kfz-Abstellflächen/Parkplätze
- Zuwegungen, Zufahrten, Vorplätze
- Gesplittete/geschotterte Flächen
- Sand-/Erdwege
- Flächen mit Rasengittersteinen/Ökopflaster
- Gepflasterte, betonierte und asphaltierte Flächen

Salz, Essig und Reinigungsmittel sind keine zugelassenen Grundstoffe für die Unkraut-

bekämpfung und dürfen daher generell nicht für diesen Zweck eingesetzt werden!

Verstöße gegen diese Vorschriften werden mit Geldbußen bis 50.000 Euro geahndet!

2. Verbot für die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln gemäß Rahmenkleingartenordnung:

Unkrautbekämpfungsmittel sind generell im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten. Ebenso verboten ist der Einsatz von Salz, Essig und Reinigungsmittel für die Unkrautbekämpfung.

Verstöße gegen dieses Verbot können bis zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen!



Blattläuse sollten im Kleingarten eher nicht mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden, denn diese sind Nahrung für viele nützliche Insekten und Vögel und für die Aufzucht von deren Nachwuchs unverzichtbar (z.B. Marienkäfer, Florfliegen, Meisen). Eine Bekämpfung von Blattläusen mit chemischen Mitteln ist meist nicht notwendig, da Obst und Gemüse keinen massiven Schaden nehmen. Eine alternative Blattlausbekämpfung stellt das Abspülen/Zerdrücken dar – oder die Behandlung mit Pflanzenjauchen.

Foto: Brumm

Die Entscheidung, das Herbizidverbot auch auf gärtnerisch genutzten Flächen auszuweiten, ist ein wichtiger Schritt der Kleingärtner, auf umweltschädliche Stoffe im Kleingarten zu verzichten. Ziel ist es, durch die Reduzierung chemischer Pflanzenschutzmittel und weiterer zum Einsatz kommender Substanzen dem Artensterben und der Gewässerverunreinigung entgegenzuwirken. Ebenso müssen der Boden und die im Boden lebenden Mikroorganismen und Tiere geschützt werden, denn diese sind Grundlage für die Bodenfruchtbarkeit.

Verbot anderer Substanzen gegen Unkraut

Viele Gartenfreunde glauben, dass der Einsatz von Salz, Essig und Reinigungsmitteln zur Unkrautbekämpfung harmlos und zulässig ist – dies ist aber nicht der Fall! Deren Anwendung schädigt vor allem den Boden, die Gewässer und umliegende Pflanzen massiv und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen geahndet werden kann. Im Punkt 2.5 der Rahmenkleingartenordnung wurde daher noch einmal ausdrücklich aufgeführt, dass diese Stoffe nicht zum Einsatz kommen dürfen!

Pflanzenschutzmittel gegen Pilzkrankheiten, Insektenbefall und Schnecken

Wer in seinem Kleingarten durch vorbeugende Maßnahmen wie die optimale Sorten- und Standortwahl oder den Anbau in Mischkultur keinen Erfolg hatte, Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall vorzubeugen, muss seine Pflanzen nunmehr mit bekämpfenden Maßnahmen behandeln. Die Anlage 1 zeigt zahlreiche Möglichkeiten auf. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel sollte immer die letzte Variante darstellen.

Grundsätzlich dürfen Kleingärtner nur solche Pflanzenschutzmittel anwenden, die in Deutschland für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind. Auf den Verpackungen sind diese benannt mit: „Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig“. Welche Produkte und Wirkstoffe erlaubt sind, kann sich von Jahr zu Jahr ändern!

Informationen in Sachen Pflanzenschutzmittel gibt es beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und in den Verkaufsstellen für Pflanzenschutzmittel.

Eine Beratung zum vorbeugenden und bekämpfenden Pflanzenschutz, die Absprache von Schadbildern und mögliche Maß-



Birnen-Gitterrost (gelb/orange Flecken) kann man weitestgehend verhindern, wenn Wacholdergehölze konsequent aus der näheren Umgebung entfernt werden. Dem Birnenschorf (schwarze Flecken) kann man vorbeugen mit einem regelmäßigen Rückschnitt des Baumes, um für eine lichte Krone zu sorgen, damit Regen und Tau schnell abtrocknen. Befallenes Laub muss gründlich aufgesammelt und über den Hausmüll entsorgt werden. Helfen diese Maßnahmen dauerhaft nicht, kann ein Pilzbekämpfungsmittel angewendet werden.

Foto: gz

nahmen bieten die Sächsische Gartenakademie in Pillnitz und deren ausgebildete Pflanzendoktoren an. Dies sind in der Regel Mitarbeiter von Gartenbaubetrieben, Einzelhandelsgärtnereien und Baumschulen sowie Gartenfachberater von Kleingartenorganisationen.

Unter der Internet-Adresse www.gartenakademie.sachsen.de kann die Liste der Pflanzendoktoren heruntergeladen werden.

Darüber hinaus bietet auch unser LSK-Handbuch für den Gartenfachberater zahlreiche Hinweise zum vorbeugenden Pflanzen-

schutz und zum richtigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Gemeinschaftsflächen

Unkrautbekämpfungsmittel, gleich welcher Art, dürfen nie bereits erläutert prinzipiell nicht angewendet werden. Ist es bei Bepflanzungen auf Gemeinschaftsflächen unabdingbar, Schädlinge zu bekämpfen, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel nur von solchen Personen angewendet werden, die einen aktuellen Sachkundenachweis für den Pflanzenschutz besitzen. LSK



Der Wirkstoff des Pflanzenschutzmittels Bi 58 war bisher Dimethoat. Die Zulassung dieses Stoffes ist in den EU-Staaten im Juli 2019 ausgelaufen. Seitdem ist Dimethoat somit verboten, Bi 58 wird jetzt mit anderen Wirkstoffen verkauft.

Foto: gz



Beratungen zum Pflanzenschutz

Sächsische Gartenakademie
Knut Strothmann
Söbrigener Straße 3 a
01326 Dresden
Telefon: 0351/26 12 80 80
Telefonische Beratung:
donnerstags 14 bis 17 Uhr
E-Mail: gartenakademie@smul.sachsen.de